Auszug Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII):

§ 71 Jugendhilfeausschuss

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. *mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,*
2. *mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.*

(2) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören

(3) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. *der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,*
2. *der Jugendhilfeplanung und*
3. *der Förderung der freien Jugendhilfe. (*)*

(4) [1]Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. [2]Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. [3]Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. [4]Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(5) [1]Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. [2]Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) [1]Das Nähere regelt das Landesrecht. [2]Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. [3]Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nr. 1 stimmberechtigt ist.

Auszug Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG):

Art. 16 Jugendamt

(1) [1]Jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichtet ein Jugendamt. [2]Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen.

(2) [1]Verfassung und Verfahren des Jugendamts werden vom Gemeinderat oder Kreistag nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses durch Satzung bestimmt. [2]Die Satzung muss insbesondere Regelungen enthalten über

1. *die Wahrnehmung der Aufgaben im Verhältnis zwischen Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamts,*
2. *den Umfang des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses,*
3. *die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe,*
4. *Zahl und Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie das Verfahren zu ihrer Wahl,*
5. *Näheres zur Bestellung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,*
6. *die Bildung von vorberatenden Unterausschüssen des Jugendhilfeausschusses,*
7. *die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung.*

(3) Leiter oder Leiterin der Verwaltung der Gebietskörperschaft im Sinn des § 70 Abs. 2 SGB VIII ist der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin oder der Landrat oder die Landrätin oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin; der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin oder der Landrat oder die Landrätin kann die Aufgabe auch dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts oder dessen oder deren unmittelbaren Vorgesetzten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen.

Art. 17 Jugendhilfeausschuss als beschließender Ausschuss, Vorsitz

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Gemeinderats oder des Kreistags.

(2) [1]Art. 32 Abs.5, Art. 33 Abs.1 Satz 1 GO und Art. 29 Abs.1 Satz 2 und Abs 2 LKrO sind nicht anzuwenden. [2]Art. 33 Abs. 1 Satz 2 und 5 GO und Art. 27 Abs.2 und 3 LKrO gelten nur für die aus der Mitte des Gemeinderats oder des Kreistags entsandten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. [3]Die Satzung nach Art. 16 Abs.2 kann bestimmen, dass die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses abweichend von Art. 51 Abs.3 Satz 1 und Abs.4 GO und von Art. 45 Abs.3 Satz 1 und Abs.4 LKrO in offener Abstimmung erfolgt.

(3) [1]Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin oder der Landrat oder die Landrätin oder ein von ihm oder ihr bestimmtes Mitglied der Vertretungskörperschaft. [2]Art. 33 Abs.2 und Art. 39 Abs.1 GO und Art. 33 Satz 1 und 3 LKrO sind nicht anzuwenden. [3]Der oder die Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied im Sinn des § 71 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII.

Art. 18 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) [1]Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Abs.1 SGB VIII höchstens 15 Personen einschließlich des oder der Vorsitzenden an. [2]In Jugendamtsbezirken mit mehr als 150 000 Einwohnern kann die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in der Satzung auf höchstens 20, in Jugendamtsbezirken mit mehr als 1 000 000 Einwohnern auf höchstens 30 festgelegt werden.

(2) [1]Bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden. [2]Bei der Wahl durch die Vertretungskörperschaft sollen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden. [3]Die im Bezirk des Jugendamts

wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mehr als die insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder vorschlagen. [4]Zu den Vorschlägen der Jugendverbände ist der örtlich zuständige Kreis- oder Stadtjugendring zu hören.
(3) [1]Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. [2]Abs.2 Sätze 1, 2 und 4 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend

Art. 19 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an

1. *der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,*
2. *ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,*
3. *ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,*
4. *ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,*
5. *eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,*
6. *die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,*
7. *ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,*
8. *der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,*
9. *Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Zahl und Zusammensetzung wird entsprechend ihrer Bedeutung im Jugendamtsbezirk in der Satzung festgelegt.*
10. *Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, soweit die Satzung dies im Hinblick auf § 71 Abs. 2 SGB VIII bestimmt.*

(2) [1]Das Mitglied nach Abs.1 Nr. 2 wird von dem Leiter oder der Leiterin des für den Jugendamtsbezirk zuständigen Amtsgerichts, das Mitglied nach Abs.1 Nr. 3 von dem Leiter oder der Leiterin des zuständigen staatlichen Schulamts, das Mitglied nach Abs.1 Nr. 4 von dem Leiter oder der Leiterin der zuständigen Arbeitsagentur und dem Leiter oder der Leiterin des zuständigen Jobcenters und das Mitglied nach Abs.1 Nr. 7 von der zuständigen Polizeidirektion benannt. [2]Die Fachkraft nach Abs.1 Nr. 5 wird von der Beratungsstelle benannt, die Aufgaben im Sinn des § 28 SGB VIII wahrnimmt; bestehen in einem Jugendamtsbezirk mehrere solcher Beratungsstellen, erfolgt die Benennung mehrheitlich durch deren Leiter bzw. Leiterinnen oder, wenn sich eine Mehrheit nicht ergibt, durch den Jugendhilfeausschuss. [3]Die Mitglieder nach Abs.1 Nr. 9 werden von den zuständigen Stellen der Kirchen und der sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts benannt.
(3) Art. 18 Abs.2 Satz 1 und Abs.3 Satz 1 gelten entsprechend.
(4) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein.
(5) [1]Der Jugendhilfeausschuss oder dessen Vorsitzender oder Vorsitzende sollen bei Bedarf zu einzelnen Themen weitere Fachleute hinzuziehen. [2]Satz 1 gilt auch für Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses.

<u>Auszug Jugendamtssatzung der Stadt Nürnberg (JugAS):</u>

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:

1. *die oder der Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 AGSG);*
2. *acht Mitglieder des Stadtrates (§ 71 Abs. 1 Alternative 1 SGB VIII);*
3. *drei vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 SGB VIII);*
4. *acht auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).*

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter

1. *der Katholischen Kirche;*
2. *der Evangelisch-Lutherischen Kirche;*
3. *der Israelitischen Kultusgemeinde;*
4. *des Humanistischen Verbandes*

an.
(4) Der Referent für Jugend, Familie und Soziales hat in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung, können von jedem Mitglied des Stadtrates abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden (Art. 18 Abs. 2 AGSG). Zu den Vorschlägen der Jugendverbände ist der Kreisjugendring zu hören.
(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
(4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt.